

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 12. August 1799.

## I. Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Lübbecke ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen, nemlich

1. Franz Henrich Raupmann, 2. Georg Carl Schmidt, 3. Gerhard Friedrich Wesslinghoff, 4. Georg Carl Wöhne, 5. Johann Daniel Stecker, 6. Ludewig Wilh. Stein-kamp, 7. Friedrich August Molte, 8. Friedr. Wilh. Wellpot, 9. Joh. Wilh. Husemann, 10. Anton Friedr. Heidkamp, daß Unser Advocatus fiscus Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 27ten v. M. angeragen; und da Wir dem Suchen statt gegeben; als citiren Wir Euch hierdurch in Termino den 14. Nov. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Auskultator Ledebur auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Erblanden Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termiu nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklaret, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach Ihr Euch also zu adren habet. Wahrhaflich ist diese

Edictal-Citation sowohl bei Unserer Regierung in Minden, als zu Lübbecke affigirt, und den Lippstädtter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern zu 3 mahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 2. Jul. 1799.  
Unstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch, den aus der Stadt Petershagen ausgetretenen Landeskindern, hierdurch zu wissen, als 1. Christian Friderich Wulfmeier, 2. Henr. Blieftornigt, 3. Henr. Bolmahn und 4. Henr. Conrad Erfurd, daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 8ten July c. Klage era hoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angeragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche deferirirt haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 27. Nov. 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auskultator Wilmans auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl, als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften, werdet verlustig erklaret, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach Ihr Euch also zu adren habet. Wahrhaflich ist diese

R F

Näret, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, und bey dem Amte Petershagen angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu drehenmählen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. So geschehen Minden am 30ten July 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**D**a die Auseinandersetzung um Wertheilung der in der Bauerschaft Alstede Kirchspiels Ibbenbüren verhandenen gemeinen Markengründe, wozu insbesondere a. die offene Mark am Schaaferberge, b. die auf dem sogenannten Schlage, c. der Mersch oder Mittelbruch, d. der sogenannte Wittebrinck und e. die große Heide gehörten, sowohl thunlich als nützlich befunden worden, indessen zu Ausmittelung der sämtlichen hiezu berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekannten Real Prätendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Alstedischen Markengründe, es sey aus welchem Grunde es wolle, prätendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen an Hude-Weide-Wege-Holzplantzung-Holzhieb oder Plaggenstichs-Gerechtigkeit, oder sonst in andern nur möglichen Nutzungs-Befugnissen bestehen, solche in Termino den 26ten Nov. a. c. zu Ibbenbüren auf dem Uthause vor der unterschriebenen Markentheilungs-Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente, Urkunden und schriftliche Nachrichten mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegte werbende Grundsätze abzugeben, und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Ge-

schäft desto geschwinder beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die erschienenen und sich legitimirten Interessenten für die alleinigen Theilhaber dieser Markengründe erkläret und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde, zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen Präclusions-Sentenz auferlegt werden solle. Uebrigens werden die Gutshs-Grund- oder Eigenthumsherrn der Alsteder Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem GeneralsLiquidations-Termin gleichmäßig wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Wiedersprüchen nicht gehördt, sondern angenommen werden wird, daß sie mit denselben, was die erschienenen Interessenten beschlossen, friedlich seyn und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Ibbenbüren den 29ten July 1799.

Rump.

Mettingh.

**D**a die Auseinandersetzung in der Bauerschaft Osterledde Kirchspiels Ibbensbüren, befindlichen gemeinen Markengründen, worunter insbesondere:

a) Die offen liegende Mark am Schaaferberge und

b) Der Osterledder Marsch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet wird, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten, auch etwaigen unbekannten real Prätendenten gesetzmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hierdurch alle diejenigen, so einiges Recht oder Anspruch an diese zur Theilung bestimmte Osterleddersche Markengründe, es sey aus einer Weide-Hude-Wege-Plaggenstichs-Holzplantzungen- oder Holzhiebs-Befugnisse, oder aus welchem Grunde es

wolle, prætendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame im Termine den 27sten November a. c. auf dem Amtthause zu Ibbenhüren vor unterschriebenen zur Marktheilung angeordneten Commissionis bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Briefschaften und Urkunden mit zur Stelle zu bringen, und sowohl ihr Recht selbst, als auch ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundsäye abzugeben und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienene zu erwarten, daß die sich gemeldeten Interessenten, für die alleinigen Theilhaber, dieser Gemeinheitsgründen erkläret, und mit biesen die Abtheilung regulirt. Auch denen ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige præclusionis Sentenz werde auferlegt werden. Zugleich werden die Guts-Grund- oder Eigenthumsherrn der Österlebdeschen Marken Interessenten ebenfalls verabladet, in dem angesehenen General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten, ihre Miteinwilligung stillscheinend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden sein müssen, was nach der Verhandlung ihrer Eigenbehörigen und Erbpächter in denen ihnen als Grundherrn zustehenden Colonaten an Marktheit oder Gerecht ame zugesetzt werden wird. Ibbenhüren den 9sten July 1799.

*D*ie Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Bauerschaft Laggenbeck Kirchspiels Ibbenhüren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen, wozu ins besondere folgende Parzelen, als  
 a) Die sogenannte Garte.  
 b) Der Wibbeling Mersch.

c) Die Har mit Freuben Mersch.  
 d) Der Sugeplaken und die Schlucht Heyde auch  
 e) Der Laggenbecker Bruch und  
 f) Die grosse Heyde das Suddenfeld genant gehören sowohl thunlich, als auch zum besien der Interessenten nützlich befunden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen allerhöchsten Adnigl. Verordnungen erforderet wird, daß alle und jede Theilhaber und Berechtigte an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden; so werden vermidige dieser öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekannte real prætendenten verabladet, ihre vermeinten Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie rühren her aus welchem Fundament sie wollen, als zum Beispiel, aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzansplauzungen aber sonstiger Befugniß, im Termine den 28sten Novbr. a. c. zu Ibbenhüren auf dem Amtthause vor unterschriebener Marktheilungs Commission vollständig anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente, Urkunden und Briefschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich über die zur weiteren Einleitung des Theilungs-Geschäfts vorzulegende Grundsäye zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten, sich zu einem gemeinschaftl. Schluß darüber vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real Prædenter zu gewärtigen daß ihnen durch eine künftige præclusionis Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtsame an diesen Markengründen auferlegt werde. Zugleich werden auch noch die Grund-Guths- oder Eigenthums-Herrn der in der Laggenbecker Mark belegenen Interessenten insbesondere aufgefordert, in dem angesehenen General Liquidations-Ter-

min ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entstehungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und ins besondere ihre Eigenbehörige oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen, ihre Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche Beschlüsse für Rechtsverbindlich, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so das sie mit weiteren Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehört werden.

Ibbenbüren den 29sten July 1799.  
Kump. Metting.

## II. Citationes Creditorum.

**D**ie säumtlichen hiesigen Gläubiger des verabschiedeten Sec. Lieut. v. Baumgärtner werden hiermit vorgeladen, in Term. d. 23sten d. M. vor uns zu erscheinen, um sich zu erklären: ob sie den vom Debitor proponirten Acreord von 50 proCent anzunehmen willens sind. — Da die Creditoren sich bereits ab acta gemeldet haben, so dienet allen denen, welche sich in gedachtem Termine nicht einfinden sollten, zur Erinnerung, daß dafür angenommen werden soll, daß sie die erbohrten 50 proCent annehmen wollen. Minden den 2ten August 1799.

Königl. Pr. v. Schladensche Rgts-Gerichte.

v. Uttenhoven. Döench.

**D**a die Königlich eigenbehörige Woss Stette, Nr. 8 Bauersch. Brock in Brackwede wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll; so werden hiermit alle und jede, welche sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colonum selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladen, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevöl-

mächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette und an das Kaufgeld dafür präcludiret, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Brackwede den 20ten May 1799.

Brune.

**D**ie Gläubiger der in Concurs gerathenen Wittwe des Heuerlings Johann Matthias Godejohann in Holzfeld werden hierdurch vorgeladen, ihre an dieselbe haftende Forderungen am 6ten September bei Gefahr der Abweisung von der Concursmasse hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 18ten July 1799.  
Meinders.

## III. Sachen, so zu verkaufen.

**D**ie verwitwete Frau Mayerin von Arnim, welche, nach der in den vorletzten Mindenschen Anzeigen geschehenen Bekanntmachung, ihren vor dem Simson'schen Thore an der Bassau belegenen Garten, nebst der dazu gehörigen Wiese und Walltheil, anfangs aus freyer Hand zu verkaufen willens war, hat sich statt dessen entschlossen, diese Grundstücke öffentlich und meistbietend verkaufen zu lassen und dem Unterschriebenen hierzu den Auftrag ertheilt.

Da nun mit diesem Verkauf Dienstags den 20sten August d. J. Nachmittags 2 Uhr verfahren werden soll; so werden Käuflustige hierdurch eingeladen, sich um gedachter Zeit in dem Garten selbst einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen; da denn der Meistbietende nach Besinden den Zuschlag zu gewähren hat.

Die näheren Bedingungen, so wie die Taxe, können Liebhaber jederzeit vorher bey mir einsehen, vorläufig aber dien't hier

zur Nachricht, daß die zu verkauffenden Grundstücke von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben gänzlich frey, nach der Abtretung der Land Meßimatrören im Umfange zusammen 155 Minder Morgen groß und mit denen darin befindlichen Obst und Weiden - Bäumen, jedoch exclusive des Gartenhauses, auf 5067 Rthlr. in Gold gewürdiget sind.

Uebrigens kann der Garten und die Wiese nebst Walltheil entweder zusammen oder auch einzeln, nach Concurrenz der Liebhaber, verkauft und jederzeit des Nachmittags vorher beschen werden.

Minden den 12ten Jul. 1799.

Ricke.

Auf Ansuchen des Bürger und Schneidemeister Schlüter, soll dessen in der Ritterstraße belegenes Wohnhaus Nr. 434. gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden.

Es ist dies Haus, zu welchem eine Hude von drey Kühen auf dem Rodenbeck gehöret, mit bürgerlichen Lasten und einer Abgabe von 24 Mgr. Kirchengeld be schwereit, auch ruhet darauf ein Eintheilungss Capital von 14 Rthlr. Da nun zu diesem Verkaufs-Terminus subhastationis auf den 17ten dieses præfigirt ist, so werden alle qualificirte Kaufstüttige dazu eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathause einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag nach Besinden zu gewähren.

Minden am Stadtgericht den 2ten August 1799.

Aschoff.

Auf Ansuchen einiger ingrosirten Gläubiger des Bürger und Vogtärber Sasse in Enger ist die Subhastation dessen sub Nr. 70. dasselbst belegenen Stette, welche in einem Wohnhause, kleinem Hofplatze, Bruchtheile, 2 Rdtgruben, 2 Kirchenst zuden und 5 Begräbnissen besteht, und durch vereydete Sachverständige auf 732 Rthlr. 13 mgr. 4 Pf. taxiret worden, im Wege der Execution gerichtlich versüget, und

Terminus ad licitandum auf Dienstag den 8ten Octobr. an der Amtsstäbe zu Enger bezielet. Es werden daher Kaufstüttige und fähige aufgesordert in dem bezielten Termino ihr Gebot zu eröffnen, mit dem ssernen bemerken, daß auf das beste anscheinliche Gebot der Zuschlag erfolgen und auf Nachgebote weiter nicht geachtet werden wird.

Sign. am Königlichen Amte Enger den 17ten Jul. 1799.

Consbruch. Wagner.

Es hat der Schmidt Casper Heinrich Landwehr in Enger die alda sub Nr. 38. belegene ehemalige Biermannsche Stette von dem letzten Besitzer Apotheker Schumann läufig an sich gebracht, dieser aber weil Käufer den Rauffschilling nicht bezahlen kann, dahn angebragen, daß gedachte Stette auf dessen Gefahr und Kosten subhastiret werde. Wenn nun solchem Gesuche deferiert, und Terminus ad licitandum auf den 24sten Septbr. c. an der Engerschen Amtsstäbe bezielet worden, so werden Kaufstüttige aufgesordert an gedachtem Tage annehmlich auf diese Stette zu bieten, und hat alsdenn der Bestbiehende den Zuschlag zu gewähren, nach abgelaufenem licitations-Termino aber kein Nachgebot statt.

Zu der Stette gehören:

Ein Wohnhaus nebst Schmiede.

Ein Garten.

Ein Bruchtheil.

Vier Holztheile.

Eine Rdtgrube.

2 Manns Kirchenstände.

Welches alles durch geschworne Achtstente auf 709 Rthlr. gewürdiget.

Amt Enger den 7ten July 1799.

Consbruch. Wagner.

Es soll das dnen Schmackeßerschen Erben zu behrige an der Breitenstraße sub Nr. 490 belegene und auf 70 Rthlr abgeschätzte Haus, worin 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 2 kleine Keller, und

z. beschossene Boben befindlich nebst dahinter belegenen Hof und Stallraum in Termi-  
no den 20sten August d. J. Theilung o-  
halber öffentlich an den Meistbietenden ver-  
kaufst werden, in welchem sich die Kaufleb-  
haber Morgens 11 Uhr am Rathause ein-  
zufinden, ihr Gebot abzugeben und zu ge-  
währtigen haben, daß dem Bestbietenden  
dem Besitzer nach der Zuschlag ertheilet  
werde.

Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 20.  
Julii 1799.

Consbruch. Buddens.

**D**as hier in Tecklenburg zwischen des  
Rüsters Hassenkamps und Büxsen-  
machers Drees gelegene, dem Maurer  
Wilhelm Drees zugehörige Wohnhaus,  
nebst dahinter liegenden Höfen, sammt  
Kirchenständen und Begräbnissplätzen,  
so von den geschworenen Aestimatores nach  
Abzug der vom Hause zur Königlichen Do-  
mainen Cassie jährlich ließenden 16 g. Gr.  
zu 255 Rthlr. gewürdigat worden, wird auf Ansuchen eis-  
nes ingrossirten Creditoris hiermit zu eines  
jeden dazu qualifizirten Kauf gesellt, und  
werden Kauflustige eingeladen, in den  
gesetzten 3 Terminen, den 1aten August,  
12ten September und insbesondere dem  
dritten und letzten Freitag den 18ten Oc-  
tober a. c. des Morgens um 9 Uhr vor  
dem Untergeschriebenen ihren Both zu er-  
öffnen, und gewährtig zu seyn, daß mit  
den im letzten Termine meistannchmlich  
bietenden, ohne Zulassung eines weitern  
Boths nach dessen Ablauf, der Kauf ge-  
schlossen werde und ihm das erstandene  
Haus mit den Pertinentien adjudicirt wer-  
den solle.

Tecklenburg den 8ten Julius 1799.

Auf Hochlöblicher Regierung Ver-  
ordnung

Metting.

**D**a die Hdchldbl. Krieges und Domai-  
nen Kammer unterm 15ten dieses  
Jahrs verordnet hat, die zur Caution für die ehe-

malige v. Warendorffsche Contributions-  
Casse bestellte Tecklenburgsche Landschafts-  
Obligation des Grafen Moritz zu Tecklen-  
burg ad 1000 Rthlr. nebst den rückstän-  
digen Zinsen vom 10ten Junij 1798, plus  
Liquidation zu verkaufen, und dazu Termine  
auf den 12ten Septbr. 14ten Octbr. und  
15ten Novbr. a. c. anberaumet worden.

So wird solches hiedurch bekannt ge-  
macht, damit die Lusthabenden Käufer sich  
in Termis Vormittags um 10 Uhr auf  
dem hiesigen Rathause einzufinden, die Vie-  
dagungen erfahren, und ihr Gebot ero-  
nen können, da denn der Meistbietende des  
Zuschlags solva approbatione zu gewährti-  
gen hat.

Tecklenburg den 29sten Julii 1799.

Königl. Preuß. Tecklenburgscher Land-  
rath und Deputatus camerae perpetuus.

#### IV. Avertissements.

**E**s soll ein großes Fischnez, welches den  
ganzen Weser Strom bespannt, ent-  
weber im Ganzen oder Theilweise am 26.  
Aug. a. c. Nachmittags um 2 Uhr allhier  
auf dem Rathause meistbietend verkauft  
werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden  
habnen. Minden d. 26sten Jul. 1799.

**B**ey den Halbmäister Klare in Mennig-  
hüssen liegen 100 Stück Ross- und  
Kuhhäute zum Verkauf, worauf bereits  
32 Rthlr. in Cour. geboten sind. Wer  
solche erhandeln will, muß sich in 4 Wo-  
chen melden, weil sonst die Versendung ins  
Ausland geschieht.

#### V. Gelder, so auszuleihen.

**I**m Ende des Monats November dieses  
Jahrs, geht ein Domainencassen Cap-  
ital von 425 Rthlr. in Courant ein, wel-  
ches zu 4 p. Cent Zinsen wieder ausgeliehen  
werden soll. Wer zur Annahme dieses Cap-  
itals Lust hat, und gehörige Sicherheit  
nachweisen kann, muß sich zeitig melden.  
Sign. Minden d. 12t. July 1799.

Königl. Preuß. Mindens Rabensberg-  
Tecklenburg-Lingensche Krieges- und  
Domainen-Cammer.

v. Redecker v. Hüllsheim.

Delius. v. Blomberg.

### VI. Notification.

Zufolge eines zwischen dem Bürger und  
Hufschmidt, Meister Christian Otto  
Wix und dem Herrn Senator Höpler ge-  
schlossenen Contracts vom 1ten April c.  
und der vom letztern unterm 17ten May c.  
abgegebenen näheren Erklärung hat der  
Cypagnie Chirurgus Philipp Wilhelm  
Bante das sub Nr. 80 in hiesiger Stadt  
am Österbor beliegene Bürgerhaus mit  
samt den dazu gehörenden Bergtheilen und  
Fruchtgerechtigkeit für die Summe von  
1150 Rthlr. in Golde künftig erb und ei-  
gentümlich an sich gebracht, und ist sol-  
ches Haus dem Käufer Bante im Hypo-  
thekenbuchen zugeschrieben worden.

Lübbec am 5ten August 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Gosbruch.

Kind.

### Von den Erdmandeln.

(Trasi, Cyperus esculentus, Linn)

Deren mehrfachem Nutzen, und als dem besten von allen bis jetzt bekannten  
Ersatzmittel statt des so theuren Kaffee's.

Die Erdmandeln wachsen häufig in Afrika; auch sind sie in Europa, bei  
Montpellier und in Italien, vorzüglich aber im Morgenlande, wie Linnaeus sagt, zu  
Hause. Sie lieben ein warmes, fettes  
und lockeres Erdbreich. In einem magern  
schwernen schattigen Boden fällt der Ertrag  
weit geringer aus, und die Mandeln wer-  
den kleiner.

Diese Frucht wächst unter dem Boden,  
wie die Kartoffeln, und die Mandeln hän-

### VII. Personen so Dienste suchen und verlangt werden.

Minden. Ein Handlungsdienner  
von guter Familie der mit guten Altesten  
und Zeugnissen seines Wohlverhaltens ver-  
sehen, auch, wenn es verlangt wird, Cau-  
tion stellen kann, wünscht auf Michaeli  
eine Condition zu erhalten. Bei dem Was-  
ruquenmacher und Kaufmanns Diener Kline  
gemeiner ist das weitere zu erfahren.

On der Apotheke zu Saluzzeln, wird  
ein junger Mensch, der etwas Latein,  
und gut schreiben kann, auf Michaeli dies-  
ses Jahrs verlangt. Wer dazu Neigung  
hat, kann sich melden bey dem Apotheker  
Brandes.

### VIII. Eheverbindung.

Wir haben die Ehre, unsern Verwands-  
ten und Freunden, unsere am 20.  
Juli d. J. auf dem Hause Kröllage vollzogene  
eheliche Verbindung gehorsamst bes-  
annt zu machen.

v. Oheimb, Königl. Preussisches  
Kammerherr,  
Eleonore von Ledebur.

gen haufenweise an den Basen des Bos-  
ches. Oberhalb des Bodens treibt der  
Stock boschiges Gras, in der Gestalt beyn-  
hohe wie Spitzgras, nur dicker und stek-  
ker. Dies Gras treibt sich ungefähr bis  
auf einen Schuh in die Höhe. An einen  
solchen Stock hängen sich gemeinlich 40;  
50 bis 150 und auch noch mehrere Man-  
deln. Dies ist eine ausnehmende Vermeh-  
rung von einem einzigen Mandel, beson-  
ders, weil man aus einem Stog zwey,

drey und mehrere Ableger machen, und mithin durch Erzielung mehrerer Stöcke den Ertrag stark vermehren kann.

Der Anbau geschieht in einem wogebauten Land, von der letzten Hälfte des Aprils an, bis zum Anfang des Mayes, je nachdem es die Witterung zuläßt, auf folgende Art:

Man macht in einer Weite von 10 bis 12 Zoll von einander, 2 bis 3 Zoll tiefe Gräbchen mit der Haue, legt die Mandeln, wenn sie zuvor 24 Stunden in frischem Wasser eingeweicht worden, der Länge nach darein, jede 5 Zoll weit von der andern, und bedeckt solche wieder mit der Erde des Aufwurfs. Sind solche 4 bis 5 Zoll hoch gewachsen, so verdünnt man sie auf 10 Zoll, das ist, man nimmt allemahl eine Pflanze barzwischen heraus, so daß in einem Beete, wo zuvor 100 Pflanzen standen, ist nur noch 100 zu stehen kommen. Es ist hier wohl zu merken, daß man beyneha noch so viel Land haben muß, als man im Anfang, wenn die Pflanzen nur 5 Zoll weit von einander gesetzt werden, nöthig hat, indem nicht nur bey der 10 Zoll weiten Versezung viele Pflanzen übrig bleiben, sondern auch bereinst bey Abreissung und Verpflanzung der Ableger, wovon unten mehrere Meldung geschieht, vieles weiteres Land erfordert wird, und es Schade seyn würde, nur eine einzige von diesen einträglichen Pflanzen unbenuzt zu lassen.

Nach dem Versezhen werden die Pflanzen einmal, aber nur mäßig begossen, um das Anwachsen zu befördern. Sämtliche Beete müssen so viel möglich vom Unkraute rein gehalten, und demnach je und je gejätet werden. Nach einem Schlagregen soll man das Erdreich um die Pflanzen leicht hauen oder auslockern lassen. Diese Arbeit muß aber mit Behutsamkeit geschehen, damit man nicht zu nahe an die Pflanzen kommt, und die Wurzelranken, welche ganz flach unter der Erde fortlaufen

sich nicht beschädigt. Bleibt das Erdreich nur einigermaßen locker, so läßt man sie gar nicht hauen, und hält sie während des Sommers nur vom Unkraut rein.

Die Abreissung und Verpflanzung der Ableger wird im Junius vorgenommen, und man kann damit bis in die Mitte des Julius fortfahren. Je früher es aber in dieser Zeit vorgenommen werden kann, desto besser ist es, weil das Gras mehr zur sich wurzeln kann, und die Mandeln mehr Zeit zum Reifwerden erhalten.

Wenn man Ableger machen will, so nimmt man im Junius die Pflanzen, wenn sie mehrere Zolle gewachsen sind, heraus, löset die Wurzeln, jedoch mit einiger Erde, sachte von einander, und macht so viel Ableger, als nach der Größe der Pflanze sich thun läßt. Man kann 2, 3, 4, 5 und mehrere Ableger bekommen. Den stärksten von diesen Ablegern setzt man wiederum in seine Stufe, wo der ganze Stock zuvor stand, und die übrigen sammelt man in Körbe zum Versezhen. Es versteht sich demnach, daß man genugsame Land zu diesem Versezhen haben muß. Man kann diese Ableger in Länder bringen, wo etwa zuvor Blumenzwiebel, Frühgemüse, Spinat u. dergl. gestanden, als wodurch das Land zweymal im Jahr besetzt wird.

Die Zeit der Ernte ist im Oktober. Da die Mandeln keine starke Kälte ertragen können, so müssen sie vom 8. bis 20. Okt. aus der Erde genommen werden. Es ist gut, diese Arbeit bey schönen Tagen und trockenem Wetter vorzunehmen, und wenn die Witterung es nicht gestattet, daß die Mandeln von den herausgezogenen Pflanzen auf dem Platze abgenommen und gesammelt werden können, so läßt man sämtliche Pflanzen in eine Scheure, Zimmer oder sonst tauglichen Platz tragen, und löset die Mandeln von den Wurzeln in besondere Geschirre ab.

(Fortsetzung folgt.)